

Förderung vom Staat sichern

Christoph Jäger

Zahnarztpraxen, die ihren Sitz in Deutschland haben, stehen für die Einführung eines Qualitäts- und/oder Hygienemanagementsystems bis zum Ende des Jahres noch je 1.500 EUR an staatlichen Fördermitteln zur Verfügung: Die Richtlinien über die Förderung unternehmerischen Know-hows für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe durch Unternehmensberatungen vom 1. Dezember 2011 (Bundesanzeiger 189 Seite 4411) in der geänderten Fassung vom 15. August 2012 (BAnz AT 17. August 2012 B3) sowie vom 30. Januar 2015 (BAnz AT 5. Februar 2015 B2) wurde bis zum 31.12.2015 verlängert.

Worum geht es bei der Förderung?

Die Förderung von Unternehmensberatungen dient der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe. Speziell geht es auch um die Einführung der gesetzlich geforderten Qualitäts- und/oder Hygienemanagementsysteme gemäß den Anforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses. Am 8. April 2014 wurde die erste Änderung der QM-Richtlinie für Zahnärzte im Bundesanzeiger veröffentlicht, die eine Weiterentwicklung der eingeführten Systeme notwendig macht. Der Anlass für die Neufassung war eine im „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ formulierte Forderung des Gesetzgebers: Dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wurde aufgetragen, wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit in die Richtlinie aufzunehmen.

Wie sieht der Alltag in einer Praxis aus?

Fast jede Zahnarztpraxis bedient sich der Unterstützung für steuerliche Fragen durch eine Steuerberatungsgesellschaft. Kein Praxisverantwortlicher würde je auf die Idee kommen, seine monatlichen Abrechnungen selbst zu erstellen und dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Genauso verhält es sich mit rechtlichen Fragen. Wie sieht es aber nun mit der Einführung gesetzlich geforderter Managementsysteme aus? Warum nehmen nicht auch hier zukunftsorientierte Zahnarztpraxen das Know-how externer Spezialisten in Anspruch, zumal es hier für jedes eingeführte Managementsystem 1.500 EUR an nicht rückführbaren Fördermitteln gibt? Fast alle Bundesländer haben ihr Personal für zahnärztliche Praxisbegehungen aufgestockt. Die Anzahl der wöchentlich durchgeführten Praxisbegehungen steigt spürbar. Fast wöchentlich erreichen den Autor dieses Fachartikels Hilferufe aus Praxen, die eine behördliche Begehungsankündigung erhalten haben. Bereits bei der dann geforderten Übersendung der ersten Unterlagen aus dem internen Hygienemanagement nehmen die Probleme ihren Lauf. In der Regel bleibt einer Praxis von Ankündigung bis zur Durchführung der eigentlichen Praxisbegehung eine Zeitspanne von vier bis sechs Wochen. Eine Verschiebung des Begehungstermins ist kaum möglich. Alleine eine fehlende Validierung der Aufbereitungsgeräte (Thermodesinfektor und Autoklav) lassen sich in der dann noch zu Verfügung stehenden Zeit nicht realisieren. Wer noch Lücken in seinem Qualitäts- und/oder Hygienemanagementsystem hat, sollte jetzt handeln.

Welche Fördermittel stehen zur Verfügung?

Zahnarztpraxen mit Sitz in Deutschland können Zuschüsse erhalten in Höhe von:

- 50 Prozent der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 EUR) für Zahnarztpraxen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin.
- 75 Prozent der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 EUR) für Praxen in den neuen Bundesländern einschließlich des Regierungsbezirks Lüneburg.

Je Praxis können innerhalb der Geltungsdauer (jetzt bis zum 31.12.2015) mehrere thematisch voneinander getrennte Beratungen bezuschusst werden, sofern die einzelnen Zuschüsse je Beratungsart in der Summe einen Gesamtbetrag von 3.000 EUR nicht überschreiten. Damit stehen Praxen für die Einführung eines Qualitäts- und/oder Hygienemanagementsystems jeweils 1.500 EUR zur Verfügung.

Welche Bedingungen muss eine Praxis erfüllen?

Zur Beantragung der Fördermittel gibt es einige Bedingungen, die erfüllt werden müssen:

1. Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Zahnarztpraxen, die im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung weniger als 250 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigten und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen EUR oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen EUR erzielten.
2. Die Praxis darf in den letzten drei Steuerjahren keine De-minimis-Beihilfen bezogen haben, die die Höchstgrenze von 200.000 EUR überschreiten.
3. Die Praxis muss mindestens seit einem Jahr an dem zu beratenden Standort praktizieren.
4. Zuwendungsempfänger ist der Antragsteller. Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn der Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) vor Antragstellung in voller Höhe bezahlt hat und dies durch Vorlage seines Kontoauszuges nachweist.

QM- und Hygienemanagement ist kein Hexenwerk!

Dank der entwickelten schlanken Qualitäts- und Hygienemanagement-Handbücher (QM-Navi und Hygiene-Navi) und dem damit verbundenen Beratungskonzept wird es möglich sein, mehr als 75 Prozent der Qualitätsmanagement- und 100 Prozent der Hygieneanforderungen an nur einem Tag nachhaltig anzusprechen und gleichzeitig an eine Praxisorganisation anzupassen.

Qualitäts-Management-Beratung

Christoph Jäger
Enzer Straße 7, 31655 Stadthagen
Tel.: 05721 936632
info@der-qmberater.de
www.der-qmberater.de



Christoph Jäger
Infos zum Autor